Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 1. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Pestalozzi & Co. für

teilt: 1. Peftalozi & Co. für einen Lagerschuppen an der Bach-/Seestraße, Zürich 2; 2. Stadt Zürich für einen Umbau Limmatstraße 14, 8. 5; 3. Dr. B. Petissch für eine Stützmauer Hablauh, straße 11, 3. 6; 4. J. Honegger für einen Umbau Asplistraße 55, 8. 7; 5. Eugen Rudolf für eine Hofunter-tellerung Tittlöstraße 27, 3. 7.

Rirchenbantiches ans Zürich. Die Kirchgemeinder versammlung Predigern behandelte die Frage: Auf welche Weise kann das Aeußere der Kirche einigermaßen in Einklana mit ihrer Umge-

THE WAY THE

Rirchenbanitches ans Zürich. Die Kirchgemeinder versammlung Predigern behandelte die Frage: Auf welche Weise kann das Aeußere der Kirche einigermaßen in Einklang mit ihrer Umgebung, besonders mit dem stattlichen Bau der Zentralbibliothek gebracht werden. Prosessor Gull hat ein Fassadenprosekt vorgelegt, das allgemein gesiel, dessen unskührung jedoch die sinanziellen Kräste der Gemeinde weit überragt. In Anlehnung an die Gulschen Ideen entwarf ein Mitglied der Kirchenpslege, Baumeister Däniker, einen einsach gehaltenen, aber recht gefälligen zweiten Fassadenplan, der mit einigen gewünschten Abänderungen volle Bestedigung gewährt, so daß einmütig der Beschluß gesaßt wurde, auf Grund

bieses Projektes nebst weiteren Studien einen Kostenvoranschlag von dem Erbauer des Turmes, Architekt Wehrli, ausarbeiten zu lassen und für die gesamten Borarbeiten 2000 Fr. zu bewilligen. Endlich wurde noch ein neuer Vertrag zwischen der Zentralbibliothek und der Predigerzgemeinde vorgelegt und genehmigt, nach dem mit gemeinsamen Kosten das alte schabhaft gewordene Kamin der Kirchenheizung beseitigt und an dessen Stelle ein neues, rationelles Schoferkamin erstellt wird, wodurch dann auch der frühere Vertrag ausgehoben und die alten Servitute abgelöst werden.

Die alte Krone in Biel hat eine Gedenktafel erhalten, die den Schlußstein der äußern Kenovation des architektonisch wertvollen Gebäudes bildet. Die Tasel, aus gelbem Jurastein kunstvoll gearbeitet, ist in die Rische über dem Eingang zum Treppenturme eingelassen worden. Sie trägt in gotischen Buchstaben die Inschrift: "Die Krone wurde als Gasthaus erbaut anno 1582 an Stelle des alten Kathauses. Bon der Stadt Biel renoviert 1915." Der prächtige Eingang zum Treppenturm, dessen Bildhauereten geschickt renoviert worden sind, kommt durch die abschließende Wirkung dieser Gedenktasel um so besser zur Geltung.

Banlices ans Breitenbach (Solothurn). Die Ginwohnergemeinde hat den Ankauf der dem Schulhaus benachbarten Landparzelle beschloffen und damit den Willen bekundet, in nächster Zeit an die Erweiterung des Schulhauses heranzutreten.

Sochbanten in Bafel. Bet ben neuen großen Fabrit-

anlagen der Firma Färbereien vormals Jos. Schetty Söhne A. G. schießen die Fabrikgebäulickeiten wie die Pilze aus dem Boden. Während an der Baden Hunnenstraße die zuerst in Angriff genommenen enorm großen Fabrikgebäude dis zur Eindeckung gediehen sind, hat an der Hochbergerstraße wieder der Ausbau mehrerer Bauten begonnen. Für weltere Neubauten werden schon Erdausgrabungen vorgenommen. Gleichzeitig ersolgen Kanalisationsarbeiten.

Die neuen Fabrikanlagen der Firma Gebr. Schmid am Gießliweg gehen ihrer baldigen Vollendung entgegen; sie sollen bis zum Frühjahr dem Betrieb übergeben werden.

Auf dem großen Bauterrain bei der Mauerftraße läßt die Gesellschaft für chemische Industrie neben einigen kleinern, noch unsertigen Geschäftsbauten ein Portierhaus erstellen. Auch ist man auf dem gleichen Bauterrain mit der Herfiellung eines Grundwasserbrunnens beschäftigt.

Vauliche Veränderungen werden auch auf dem Fabritareal an der Alybeckftraße. Aleinhüningerstraße vorgenommen. Zurzeit werden außerdem Fabrikgebäulichkeiten bei der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz an der Fabrikstraße eingedeckt.

Im Rohbau erftellt ift an der Gärtnerftraße ein zweisttöckiges Wohnhaus, sowie ein Geschäftsgebäude der Firma

Pfleiderer an der Rleinhuningerftraße.

An der Sandgrubenftraße wurde kürzlich ein Aufrichtbäumchen entfernt, das ein nun im Rohdau fertig erftelltes großes Fabrikationsgebäude der Firma J. A. Geigy zierte. Mit dem Aufbau eines weitern Fabrikgebäudes ift bereits begonnen worden. Auch das große Magazingebäude der Industrie Gefellschaft für Schappe an der Ecke Riehenteich Mattenstraße kommt demnächst unter Dach.

Bu erwähnen wäre ferner: Der Umbau der Liegensschaft Klingental 1 und der Umbau der Liegenschaft Tellsftraße 64 zu einer Druckerei des Berbandes Schweizeszerischer Konsumvereine.

tonjumbeteme.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement.

1. Das Angebot ift nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in bemfelben eine andere

Frift feftgelegt ift.

. .

2. Das Angebot verfteht sich bei einfachen und doppels lagigen Pappdächern für ein Neigungs Berhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Bahlen drücken das Berhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung angebracht wird. Für Schwizen, Tropsen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieserstrma nicht.

4. Die Materialten und Gerate werden bei Blat, arbeiten fret Bermendungsftelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsftation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkoften, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Gerate trägt ber Auftrag' geber, erftere aber nur dann, wenn fie in Abwefenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Maffe, sowie Sand jum Bestreuen der fertig ge, stellten Dachstäche find bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig koftenlos zur Verfügung zu ftellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialten und Gerate bis zur übergabe an die Dachdecker in Schut, ebenfo übrig gebliebenes Material und Gerate nach Abreifen berfelben. Bei auswärtigen Arbeiten tragt ber Auftraggeber dafür Gorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Gerate sofort an die Lieferstrma zuruck gefandt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ift, hat er die vorftehenden wie nachftehenden Berpflichtungen bem Bauherrn aufzuerlegen, soweit diefer für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferstirma bei aus wärtigen Arbeiten Leitern und Gerüfte, die zur Arbeitse ausstührung notwendig sind, kostensrei zur Verstügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutung der an dem Bauwert vorhandenen Leitern und Gerüste kostensreit gestatten, ebenso die Mitbenutung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Ensschädigung, und soweit die Arbeiten des Bestigers durch dies Be-

nutung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüftungen hat der Auftraggeber in gebrauchsfähigem Zuftande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.
7. Die Dachschalung ist der Lieserstrma in sachgemäßer

Ausführung und befenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückkändiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrsgelder nehst Zeitversäumnis der Dachdecker (Berkarbeiter) zu erstatten. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferstrma nicht zu vertreten hat, untersbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezzeit oder Fahrgelder nehst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zelt, in der wegen ungeeigneter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreit auf der Baustelle oder im Werk der Lieferstrmanicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zelt ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem

Falle zu bescheinigen.

10. Bei anhaltender ungunftiger Witterung, besonders im Winter, ift die Lieferstrma nicht verpflichtet, bas Rleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsat ift, daß Bedachungen in Dachpapp? und Holzzement während der Aussihrung und bei Bapp bedachungen eine geraume Zett nach der Aussährung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfossungen, Bekleidungen,